

§ 1 – Allgemeines; Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten ausschließlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien abgeändert werden. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, und zwar auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Vorbehaltlose Zahlungen und die Annahme von Leistungen durch uns bedeutet keine Anerkennung etwaiger Verkaufs- oder Lieferungsbedingungen des Lieferanten.

(2) Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte über den Einkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen sowie sonstige Leistungen mit dem Lieferanten, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden; über Änderungen unserer AEB werden wir den Lieferanten in diesem Fall unverzüglich informieren.

(3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne der §§ 14, 310 Abs.1 BGB.

§ 2 – Vertragsschluss

(1) Bestellungen und Vereinbarungen zwischen uns und dem Lieferanten sind nur verbindlich, wenn sie von unserer Einkaufsabteilung schriftlich (Fax, Email oder die Übermittlung aus unserem ERP-System genügen insoweit) erteilt oder bestätigt wurden.

(2) Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen an, so sind wir nicht länger an die Bestellung gebunden.

§ 3 – Einkaufspreise

(1) Der in unserer Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen zurückzunehmen.

(2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis enthalten.

§ 4 – Zahlungsbedingungen; Forderungsabstretung

(1) Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer (bei Abrufen zusätzlich mit Abrufnummer) und der Lieferantenummer zu erteilen.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Zahlungen innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto, nach 30 Tagen mit 2 % Skonto oder nach 60 Tagen ohne Abzug. Geht die vollständige und mangelfreie Ware später ein als die Rechnung oder ist die Rechnung unvollständig, so ist für die Berechnung der Zahlungsfrist der Eingangstag der Ware bzw. der Eingangstag der ordnungs-gemäßen Rechnung maßgebend. Bei Banküberweisungen ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

(3) Werden wir auf Zahlung von gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Verzugszinsen oder Schadensersatz in Anspruch genommen, so haben wir das Recht, nachzuweisen, dass dem Lieferanten tatsächlich ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

(4) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

(6) Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen uns ohne Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

§ 5 – Lieferzeit; Lieferverzug

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit bzw. vereinbarten Termine und Fristen sind verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, für ihn erkennbare Lieferverzögerungen uns unverzüglich mitzuteilen.

(2) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Wir sind insbesondere berechtigt, Ersatz des Verzugschadens zu verlangen.

(3) Ist der Lieferant in Verzug, können wir eine Vertragsstrafe i.H.v. 1 % des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nehmen wir die verspätete Leistung an, werden wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

§ 6 – Qualität; Dokumentation; Sicherheit

(1) Sind Art und Umfang der Prüfung, der Prüfmittel und -methoden sowie die Aufbewahrungsdauer der Qualitätsaufzeichnungen nicht bereits zwischen uns und dem Lieferanten, beispielsweise in einer Qualitätssicherungsvereinbarung, vereinbart, so sind wir berechtigt, während der Herstellung und bis zur Auslieferung bestellter Waren Material, Herstellungsverfahren und sonstige zur Erbringung der Vertragsleistungen dienende Arbeiten beim Lieferanten zu überprüfen. Wird die Überprüfung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht gestattet, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das gleiche gilt, wenn sich bereits bei der Besichtigung Mängel oder Abweichungen von den vertraglichen Vereinbarungen ergeben und deren Behebung bis zum vereinbarten Liefertermin nicht möglich ist. Wir können auch jederzeit Bericht in Bezug auf die von uns bestellten Waren verlangen, insbesondere über den Stand ihrer Herstellung. Der Lieferant kann uns nicht entgegenhalten, wir hätten von unseren Rechten im Sinne dieser Ziffer keinen Gebrauch gemacht.

(2) Der Lieferant hat die Qualitätsaufzeichnungen für seine Waren für eine Dauer von zwei Jahren aufzubewahren, soweit nicht gesetzliche oder andere, mitgeltende Vorschriften eine längere Aufbewahrungsdauer vorsehen. Die Qualitätsaufzeichnungen sind uns bei Bedarf vorzulegen.

(3) Der Liefergegenstand hat den von uns bezeichneten Materialspezifikationen, den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einschließlich denen über die Unfallverhütung sowie den DIN-, VDE- und ähnlichen Vorschriften zu entsprechen. Gefährliche Stoffe sind zu kennzeichnen.

(4) Bei Rohstofflieferungen ist jeder Sendung ein Analysezertifikat beizufügen. Außerdem muss auf sämtlichen Lieferdokumenten die Chargen-Nummer angegeben werden.

(5) Für Arbeiten in unserem Unternehmen gelten unsere Betriebsvorschriften, die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und die Richtlinien für den Brandschutz.

§ 7 – Mängelgewährleistung

(1) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrags sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

(2) Soweit nicht anders in Qualitätssicherungsvereinbarungen zwischen uns und dem Lieferanten vereinbart, prüfen wir die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen. Mängelrügen sind rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingehen.

(3) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche, insbesondere der Anspruch auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) nach unserer Wahl, stehen uns ungekürzt zu. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen; hierzu zählen auch Ein- und Ausbaurkosten. Der Lieferant hat auf unser Verlangen den mangelhaften Liefergegenstand zurückzunehmen. Bei Verschulden des Lieferanten bleibt das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, ausdrücklich vorbehalten.

(4) Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

(5) Durch Quittierung des Empfangs von Lieferungen und Abnahme oder Billigung vorgelegter Zeichnungen verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche und sonstige Rechte.

(6) Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang.

§ 8 – Haftung

(1) Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart oder in diesen Bedingungen geregelt ist.

(2) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(3) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne des vorangegangenen Absatzes ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

(4) Soweit bei uns gemäß §§ 478, 479, 434 BGB Rückgriff genommen wird und die Ursache der Mangelhaftigkeit in der Sphäre des Lieferanten liegt, ist er verpflichtet, uns insoweit von den Rückgriffsansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

§ 9 – Unübertragbarkeit der Leistung

Ohne unsere vorherige Zustimmung ist der Lieferant nicht berechtigt, die Lieferungen ganz oder teilweise von anderen Unternehmen erbringen zu lassen. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

§ 10 – Geheimhaltung

(1) Unsere Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die dem Lieferanten durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, sind geheim zu halten, soweit es sich nicht um allgemein bekanntes Wissen handelt.

(2) Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden; dies gilt auch nach Beendigung des Vertrags. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse zulässig. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu sichern.

(3) Der Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung auf die Geschäftsverbindung mit uns hinweisen.

§ 11 – Erfüllungsort; Gefahrenübergang

(1) Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die vereinbarte Empfangsstelle. Dies gilt auch für Mängelgewährleistungspflichten. Für alle anderen Verpflichtungen oder wenn keine Empfangsstelle vereinbart ist, ist Erfüllungsort Gießen.

(2) Lieferungen – auch an einen anderen Ort als den Erfüllungsort – erfolgen auf Gefahr des Lieferanten.

§ 12 – Gerichtsstand; geltendes Recht

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Gießen. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohn- und Geschäftssitz zu verklagen oder diejenigen Gerichte anzurufen, vor denen uns Dritte aus Umständen in Anspruch nehmen, die ursächlich mit Lieferung, Leistungen oder sonstigen Verpflichtungen des Lieferanten zusammenhängen.

(2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge des Warenkaufs ist ausgeschlossen.